

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 72/88

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die weiteren Berufsrichter B e n d e r



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und B a l z e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. B o n g a r d t und die ehrenamtliche
Richterin V o r w e r k für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 13. September 1988 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die 1931 geborene Klägerin ist Spanierin. Sie war von 1971 bis 1978 mit Unterbrechungen in der Bundesrepublik Deutschland als ungelernte Arbeiterin versicherungspflichtig beschäftigt. Ein 1979 gestellter Rentenantrag blieb ohne Erfolg.

Im April 1985 beantragte die Klägerin erneut Rente. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 31. Januar 1986). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. Januar 1988). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 13. September 1988) und hat im wesentlichen ausgeführt:

Nach dem von der Beklagten eingeholten vertrauensärztlichen Gutachten des Dr. E vom 16. Mai 1985, dem sich der Senat anschließe, sei bis zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit noch nicht eingetreten gewesen. Die Klägerin habe in Deutschland nur ungelernte Arbeiten verrichtet. Sie sei auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar und könne nach dem ärztlichen Gutachten noch vollschichtig arbeiten.

Die Frage, ob der Versicherungsfall später eingetreten sei, könne dahingestellt bleiben, weil bei der Klägerin die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Nach den §§ 1246, 1247 Reichsversicherungsordnung (RVO) in der ab dem 1. Januar 1984 geltenden Fassung werde vorausgesetzt, daß der Versicherte von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung belegt habe. Das sei bei der Klägerin nicht der Fall. Die Klägerin beziehe seit Februar 1982 in Spanien Rente. Doch sei der Bezug einer ausländischen Rente keine Aufschubzeit iS des § 1246 Abs 2a Satz 2 Nr 3 RVO.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 1246 Abs 2a Satz 2 Nr 3 RVO iVm Art 7 Abs 1, 48 Abs 2, 51 EWG-Vertrag. Sie werde gegenüber Inländern ungleich behandelt, wenn ihre spanischen Rentenbezugszeiten nicht inländischen Zeiten gleichgestellt würden.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 14. Januar 1988 abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 31. Januar 1986 zu verurteilen, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab dem 1. Mai 1985 zu gewähren.



Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Auf die Revision der Klägerin ist das angefochtene Urteil aufzuheben und ist die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die vom LSG festgestellten Tatsachen reichen zu einer abschließenden Entscheidung nicht aus.

Seit dem 1. Januar 1984 gelten die §§ 1246 Abs 2a und 1247 Abs 2a RVO (Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe - HBegleitG 1984 - vom 22. Dezember 1983, BGBl I 1532, Art 1 Nrn 32, 33, Art 39 Abs 1). Nach den §§ 1246 Abs 2a, 1247 Abs 2a RVO kann Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente nur gewährt werden, wenn der Versicherte - zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen, also Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und Zurücklegung der Wartezeiten - in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 36 Kalendermonate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung belegt hat oder sonstige Voraussetzungen (§ 1252 RVO) vorliegen, die im Falle der Klägerin nicht in Frage stehen.

Zugunsten der Klägerin gilt auch nicht abweichend von den Regelungen der §§ 1246 Abs 2a und 1247 Abs 2a RVO, Übergangsrecht. Bei einem Versicherungsfall ab dem 1. Januar 1984 ist das neue Recht anzuwenden, es sei denn, der Versicherte hatte am 31. Dezember 1983 die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt und er entrichtete außerdem ab dem 1. Januar 1984 für jeden Kalendermonat einen Pflicht- oder Freiwilligenbeitrag (Art 2 § 6 Abs 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz -ArVNG-; Art 4 Nr 4 des HBegleitG 1984). Diese Voraussetzungen liegen nach den Feststellungen des LSG bei der Klägerin nicht vor.

In den 60 Monaten vor einem möglichen Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit war die Klägerin nach den bisher festgestellten Tatsachen nicht



versicherungspflichtig beschäftigt (§ 1246 Abs 2a RVO). Der Eintritt des Versicherungsfalles kann nach den Feststellungen des LSG frühestens im Juni 1985 gelegen haben. Bei der Ermittlung der 60 Kalendermonate werden allerdings Rentenbezugszeiten nicht mitgezählt (§ 1246 Abs 2a Satz 2 Nr 3 RVO). Zu diesen Rentenbezugszeiten gehören nach § 9a der Verordnung Nr 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EWGVO) auch Zeiten, in denen Renten nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gezahlt wurden. § 9a EWGVO Nr 1408/71 ist durch Verordnung des Rates vom 18. Juli 1989 eingefügt worden (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 224 vom 2. August 1989, Art 1 Nr 2) und gilt rückwirkend ab 1. Januar 1984 (Art 3 Nr 3 der Verordnung vom 18. Juli 1989). Die Klägerin erhielt seit Februar 1982 in Spanien Rente. Die 60 Monate reichen demnach auch unter Berücksichtigung der spanischen Rentenbezugszeiten nicht weit genug in eine Zeit, in der die Klägerin noch berufstätig war. Denn nach den Feststellungen des LSG hatte sie 1978 zum letzten Male versicherungspflichtig gearbeitet. Die 60 Monate, die zeitlich zurückzurechnen sind, reichen von Februar 1982 (Rentenbeginn in Spanien) bis zum Februar 1977. In der Zeit von Februar 1977 bis Juni 1985 (frühestmöglicher Eintritt des Versicherungsfalles) hatte die Klägerin keine 36 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt. Denn sie beendete ihre versicherungspflichtige Beschäftigung bereits 1978, wie das LSG festgestellt hat. In den maßgebenden 60 Monaten kann ihre versicherungspflichtige Beschäftigung keine 36 Monate erreicht haben. Das LSG hat aber bei seiner Entscheidung § 9a EWGVO Nr 1408/71 noch nicht berücksichtigen können, und es hat deshalb die Meinung vertreten, auf Zeiten des Bezuges einer spanischen Rente komme es nicht an. Der Frage, ob weitere Aufschubzeiten nach § 1246 Abs 2a Satz 2 RVO vorliegen, ist es angesichts der langen Zeit zwischen 1978 (letzte Beschäftigung) und 1985 (Mitte 1985 als frühester denkbarer Zeitpunkt eines Versicherungsfalles) nicht nachgegangen. Durch die Rechtsänderung, also durch die Einfügung des § 9a EWGVO Nr 1408/71, ist aber immerhin der Zeitraum, auf den es ankommt, so weit zurückverlegt worden, daß noch Beschäftigungszeiten der Klägerin in die maßgebenden 60 Monate fallen. § 9a EWGVO Nr 1408/71 sieht als Aufschubzeiten zB auch Zeiten an, in denen Leistungen wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit aufgrund des Rechtes eines anderen Mitgliedstaates erbracht wurden. Zugunsten der Klägerin ist daher zu prüfen, ob nicht weitere Aufschubzeiten iS des § 9a EWGVO Nr 1408/71 gegeben sind, die gegebenenfalls zu einer für die Klägerin günstigen Entscheidung führen können.

Der Rechtsstreit ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Das LSG wird auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben.

